

FMA-Wegleitung 2018/17 – Grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die grenzüberschreitende Tätigkeit eines in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsvermittlers nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG).

Referenz:	FMA-WL 2018/17
Adressaten:	Versicherungsvermittler
Betrifft:	Grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	1. Oktober 2018
Letzte Änderung:	7. Februar 2025
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 (LGBl. 2018 Nr. 9, i.d.g.F.);• Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 (LGBl. 2018 Nr. 69, i.d.g.F.);• Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung vom 9. Juli 1998 (LGBl. 1998 Nr. 129, i.d.g.F.).

1. Allgemeines

Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit werden in der Folge gesamthaft als „Vermittler“ bezeichnet. Sollten sich die Anforderungen für die Berufskategorien unterscheiden, so wird in der vorliegenden Wegleitung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Ein in Liechtenstein zugelassener Vermittler hat die Möglichkeit grenzüberschreitend tätig zu sein. Hierfür stehen diesem folgende zwei Möglichkeiten offen: Die Anmeldung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr (Art. 25 ff VersVertG) oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (Art. 22 ff VersVertG) (Zweigniederlassung oder ständige Präsenz) in einem anderen EWR-Vertragsstaat.

2. Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EWR-Vertragsstaat

2.1

Ein Vermittler wird im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig, wenn er einen Versicherungsvertrag vertritt, bei dem sich das versicherte Risiko im Ausland befindet. Der Vermittler fällt auch in den Bereich der grenzüberschreitenden Tätigkeit, wenn er aktiv Geschäftsabschlüsse mit Kunden mit Wohnsitz im Ausland sucht oder dafür wirbt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:

- der Vermittler auf eigene Initiative ein Treffen mit einem im Ausland wohnhaften Kunden organisiert;
- der Vermittler Informationen über bestimmte Produkte, Bedingungen etc. an ausgewählte Kundenkreise mit Wohnsitz in einem bestimmten Land/in einer bestimmten Sprache übermittelt.

Wenn der Inhalt der Website des Vermittlers ausschliesslich in der Landessprache des Sitzlandes des Vermittlers abgefasst ist und er sich nicht an einen bestimmten Kundenkreis oder Kunden in bestimmten

Ländern richtet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vermittler aktiv nach solchen Kunden sucht, und damit auch nicht, dass er beabsichtigt, in den entsprechenden Ländern tätig zu werden. Wenn der Vermittler von solchen Kunden kontaktiert wird, wird nicht davon ausgegangen, dass der Vermittler in den Sitzländern der Kunden aktiv tätig wird.

2.2

In Liechtenstein zugelassene Vermittler, die erstmalig im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens i.S.v. Art. 25 VersVertG tätig werden wollen, haben diese Absicht mittels des entsprechenden Formulars der FMA zu melden. Das Formular ist auf der FMA Website abrufbar: www.fma-li.li / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsvermittler / Bewilligungen.

Folgende Angaben hat der Vermittler der FMA mittels Formular bekanntzugeben:

- a. die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und der Registernummer des Vermittlers;
- b. die Art der Vermittlertätigkeit (Makler oder Agent) und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen;
- c. die Bezeichnung des EWR-Vertragsstaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- d. die vorgesehenen Versicherungszweige;
- e. die Risiken und Verpflichtungen, die von den vertriebenen Versicherungsverträgen abgedeckt werden.

Das Formular ist der FMA vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Die FMA informiert nach Prüfung des Formulars die zuständige Aufsichtsbehörde im Aufnahmestaat innert Monatsfrist.¹ Nach Übermittlung der Eingangsbestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die FMA kann der Vermittler die Tätigkeit im jeweiligen Land aufnehmen.² Gleichzeitig informiert die FMA den Vermittler darüber, dass im Aufnahmestaat aus Gründen des Allgemeininteresses Bedingungen zur Ausübung der Vertriebstätigkeit zu beachten sind und welche Vorschriften der Vermittler einhalten muss, um seine Geschäftstätigkeit im Aufnahmestaat aufzunehmen.³

3. Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Vertragsstaat

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ist es gemäss Art. 22 VersVertG möglich, eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz in einem anderen EWR-Vertragsstaat zu errichten. Eine ständige Präsenz ist einer Zweigniederlassung gleichgestellt, wenn diese Präsenz durch ein Büro wahrgenommen wird, welches von eigenem Personal des Vermittlers oder einer Person geführt wird, die unabhängig aber beauftragt ist, für diesen Vermittler zu handeln.

In Liechtenstein zugelassene Vermittler, die erstmalig im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz nach Art. 22 VersVertG erreichen wollen, haben dies mittels des entsprechenden Formulars der FMA zu melden. Das Formular steht auf der FMA Website bereit: www.fma-li.li / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsvermittler / Bewilligungen.

¹ Art. 26 Abs. 1 VersVertG

² Art. 26 Abs. 2 VersVertG

³ Art. 26 Abs. 3 VersVertG

Folgende Angaben hat der Vermittler der FMA mittels Formular bekanntzugeben:

- a. die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und der Registernummer des Vermittlers;
- b. die Art der Vermittlertätigkeit (Makler oder Agent) und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen;
- c. die vorgesehenen Versicherungszweige;
- d. die Bezeichnung des EWR-Vertragsstaates, in dem die Zweigniederlassung oder ständige Präsenz errichtet werden soll;
- e. Name und Adresse der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz unter denen im Aufnahmestaat Unterlagen und Auskünfte verlangt werden können;
- f. Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz verantwortlichen Person.

Das Formular ist der FMA vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Die FMA prüft nach Erhalt der Notifikation die nachfolgenden Punkte:

- die rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens;
- die Angemessenheit der Organisationsstruktur;
- die finanziellen Verhältnisse.

Bei Unbedenklichkeit übermittelt die FMA innert Monatsfrist die Notifikation an die zuständige Aufsichtsbehörde des Aufnahmestaates.

Der Vermittler wird nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Aufsichtsbehörde im Aufnahmestaat darüber informiert.⁴ Wird eine Übermittlung durch die FMA verweigert, so eröffnet sie mit Verfügung gegenüber dem betroffenen Vermittler innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.⁵ Nach Erhalt der Bestimmungen im Allgemeininteresse des entsprechenden Aufnahmestaates leitet die FMA diese innerhalb eines Monats an den Vermittler weiter.⁶ Ab dem Datum des Eingangs dieser Mitteilung, spätestens jedoch einen Monat nach Übermittlung an die zuständige Aufsichtsbehörde, kann der Vermittler die Zweigniederlassung oder ständige Präsenz errichten und die Tätigkeit aufnehmen.⁷

4. Änderungen

Wenn der Vermittler beabsichtigt, eine im Notifikationsformular nach Art. 22 Abs. 2 VersVertG oder Art. 25 Abs. 2 VersVertG gemachte Angabe zu ändern, dann hat er dies spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung der FMA mitzuteilen. Die FMA leitet die Änderung innerhalb eines Monats nach Erhalt an die ausländische Aufsichtsbehörde weiter.⁸

5. Vertriebstätigkeit in der Schweiz

Die Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz bildet eine Ausnahme, da diese in einer staatsvertraglichen Vereinbarung nach Art. 27 Abs. 2 VersVertG geregelt ist.⁹ Diese kann aufgenommen werden, sobald der Vermittler die FMA über die Absicht zur grenzüberschreitenden Tätigkeit in der Schweiz informiert hat.

⁴ Art. 23 Abs. 2 VersVertG

⁵ Art. 23 Abs. 3 VersVertG

⁶ Art. 23 Abs. 4 VersVertG

⁷ Art. 23 Abs. 5 VersVertG

⁸ Art. 23 Abs. 6 VersVertG und Art. 26 Abs. 4 VersVertG

⁹ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung

6. Vertriebstätigkeit in Drittländern

Der Vermittler muss der FMA vorab nachweisen, dass er im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf. Ferner muss der Vermittler der FMA angeben welche Vertriebstätigkeit er zu betreiben beabsichtigt.¹⁰ Die Aufsicht über die Drittlandstätigkeit obliegt der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Tätigkeitslandes.

Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen.¹¹

7. Hinweis zum Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

8. Änderungsverzeichnis

Im Vergleich zur Wegleitung 2018/17 i.d.F. vom 1. Juli 2021 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ziffer 4: Verbesserung Tippfehler und Ergänzung Fussnote

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

¹⁰ Art. 27 Abs. 1 VersVertG

¹¹ Art. 27 Abs. 2 VersVertG